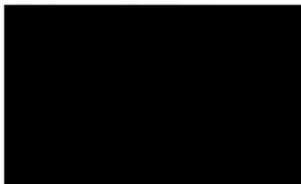


**Fachbeitrag zur**  
**Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I**  
**zur Einrichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage**  
**in Nottuln-Appelhülsen**

bearbeitet für:



bearbeitet von: **öKon GmbH**

**Liboristr. 13**  
**48155 Münster**  
Tel.: 0251 / 13 30 28 11  
Fax: 0251 / 13 30 28 19

**21. September 2023**

**Geprüft!**  
Coesfeld, 14.03.2024  
Der Landrat  
- Untere Naturschutzbehörde  
Im Auftrag  
C. B. D. D. D. D. D.



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorhaben und Zielsetzung.....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen und Ablauf.....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Auswirkungen von Freiflächen-PV-Anlagen auf planungsrelevante Arten.....</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Wirkfaktoren der konkreten Planung.....</b>	<b>9</b>
5.1	Baubedingte Faktoren .....	9
5.2	Anlagebedingte Faktoren .....	9
5.3	Betriebsbedingte Faktoren.....	9
<b>6</b>	<b>Fachinformationen .....</b>	<b>10</b>
6.1	Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster NRW .....	10
6.2	Fundortkataster @LINFOS .....	10
6.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q41101 (Senden) .....	10
6.4	Faunistische Zufallsfundaufnahme.....	12
<b>7</b>	<b>Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen.....</b>	<b>13</b>
7.1.1	Brutvögel der offenen Agrarlandschaft .....	13
7.1.2	Nahrungsgäste.....	14
<b>8</b>	<b>Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen .....</b>	<b>16</b>
8.1	Bauzeitenregelung (Beginn Erschließungsarbeiten außerhalb 01.04. bis 15.08.).....	16
8.2	Naturnahe Gestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlage .....	16
<b>9</b>	<b>Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....</b>	<b>17</b>
<b>10</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>18</b>
<b>11</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>20</b>
11.1	Artenschutzrechtliche Protokolle.....	20
11.1.1	Bodenbrütende Feldvogelarten (z.B. Jagdfasan, Rebhuhn, Schafstelze, Wachtel).....	20

**Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Lage des geplanten Solarparks südwestlich von Appelhülsen .....	4
Abb. 2: Luftbild des geplanten Solarparks .....	6
Abb. 3: Blick auf den Eingriffsort von Westen (14.07.2023) .....	7

**Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Schutzwürdige Biotope im Umfeld des Vorhabens .....	10
Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q41101 (Senden) .....	11
Tab. 3: Verbotstatbestände für Offenlandarten .....	14
Tab. 4: Verbotstatbestände für Nahrungsgäste .....	15

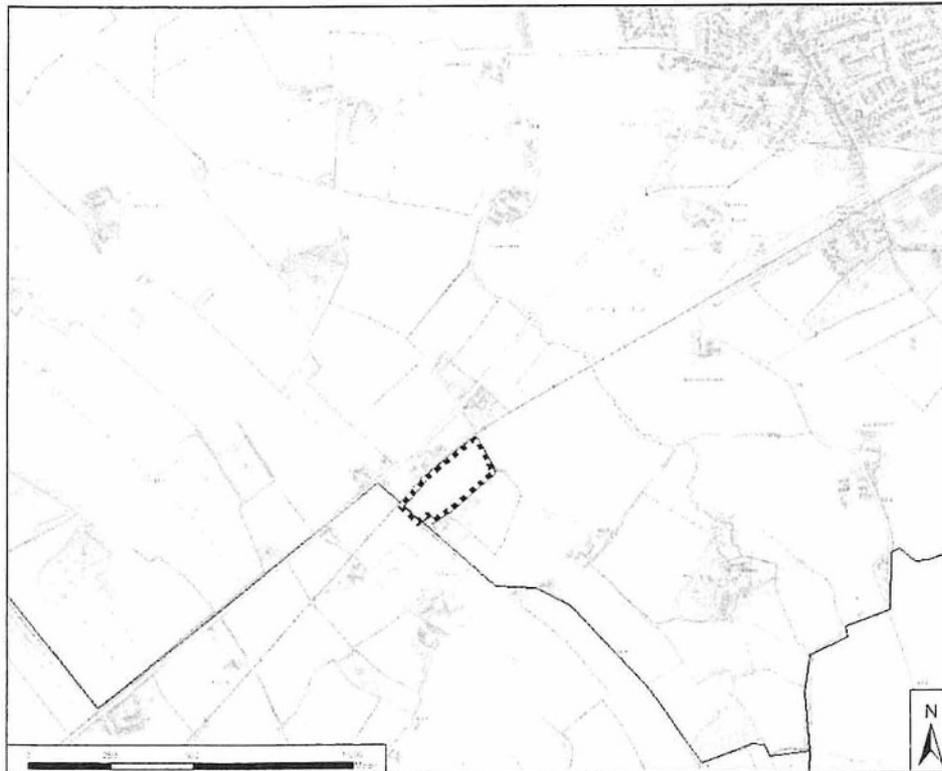
## 1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Solarpark [REDACTED] GmbH & Co. KG plant die Einrichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Nottuln. Es sollen die Flurstücke 11 und 136 tw., Flur 82, Gemarkung Nottuln überplant werden (s. Abb. 1).

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und kann die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz) verletzen. Zur Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf besonders geschützte Arten und als Grundlage für die Artenschutzrechtliche Prüfung der Naturschutzbehörde wird der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

Der Eingriffsort wurde am 14. Juli 2023 besichtigt. Vorkommen planungsrelevanter Arten werden aus öffentlich verfügbaren Fundortkatastern und Schutzgebietsbeschreibungen recherchiert. Aus den vorhandenen Daten und der fachgutachterlichen Einschätzung des Eingriffsorts wird eine Potenzialabschätzung vorgenommen. Der Eingriffsbereich liegt darüber hinaus in einem Gebiet, das für eine Windenergieplanung in der Dülmener Windkonzentrationszone „Hangenau-West“ in 2023 untersucht wurde.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).



**Abb. 1: Lage des geplanten Solarparks südwestlich von Appelhülsen**

(© Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland – DGK/DOP - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))), (gestrichelt = mögliche PV-Standorte)



## 2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen dem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

*"Es ist verboten,*

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)*

*„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population<sup>1</sup> einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)*

*„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)*

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände. Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: MKULNV NRW 2016, verändert):

### **Stufe I: Vorprüfung** (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

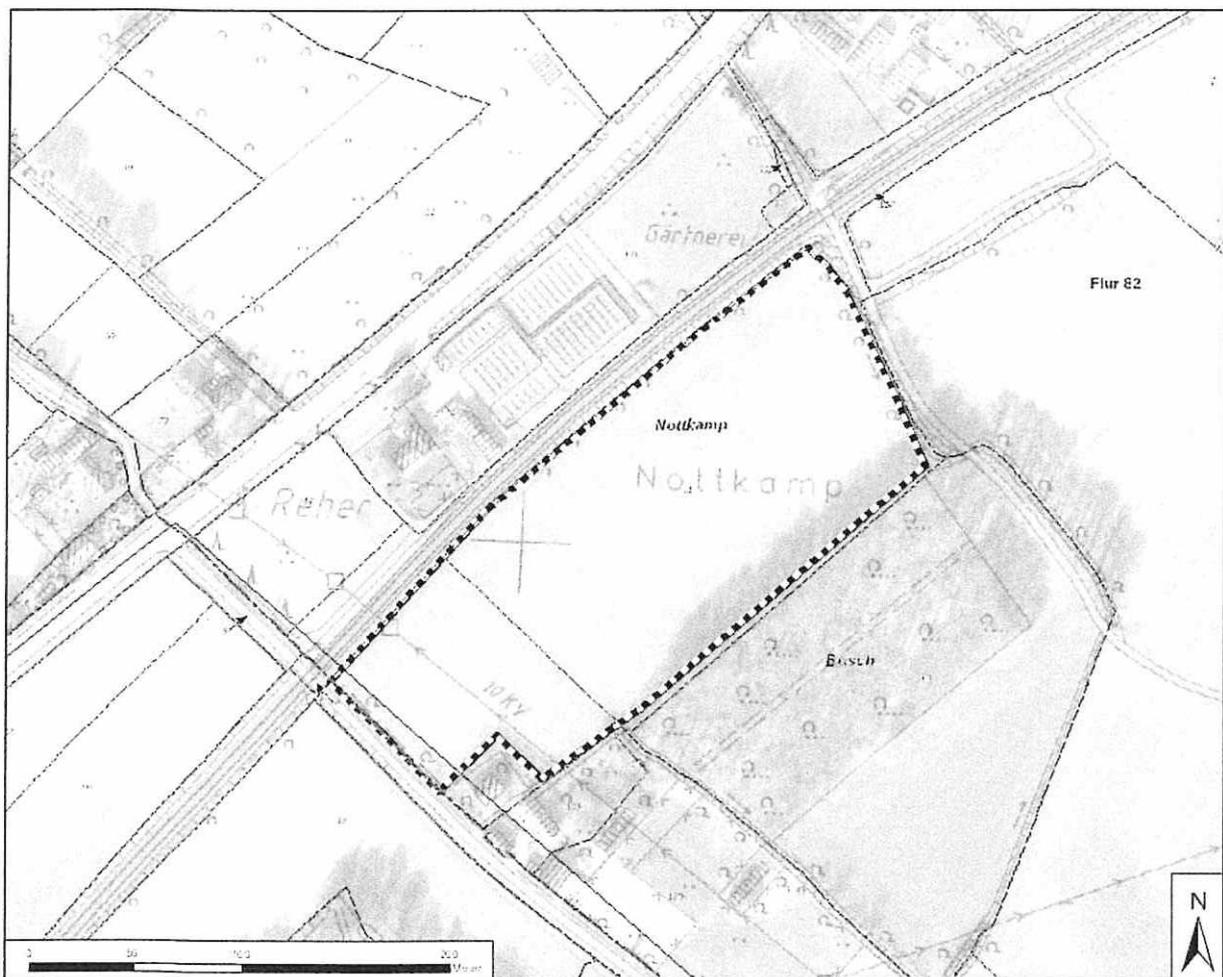
In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

<sup>1</sup> Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).

### 3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst die potenziell überplanten Grundstücke (Gemarkung Nottuln, Flur 82, Flurstücke 11 und 136 tlw.) sowie die benachbarten Ackerflächen.

Das UG liegt im Süden des Gemeindegebiets von Nottuln, etwa einen Kilometer südwestlich des Ortsteils Appelhülsen. Im Westen grenzt das UG an das Stadtgebiet von Dülmen an. Im Norden des Gebiets verläuft die Bahnlinie Münster-Gelsenkirchen. Etwas weiter nördlich verläuft die L 551 zwischen Appelhülsen und Dülmen-Buldern. Dazwischen liegt das Betriebsgelände einer Gärtnerei. Im Süden wird der Eingriffsbereich durch einen ca. 1,5 Hektar großen Laubwald begrenzt. Im Südosten befindet sich ein Wohnhaus mit Gärten und angrenzenden Weideflächen. Von der potenziellen Aufstellung von Solarpanelen ist eine ca. 3,34 Hektar große Ackerfläche betroffen. Auf diesem Schlag wurde im Jahr 2023 Getreide angebaut.



**Abb. 2: Luftbild des geplanten Solarparks**

(© Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland – DGK/DOP - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))), (gestrichelt = mögliche PV-Standorte)



**Abb. 3: Blick auf den Eingriffsort von Westen (14.07.2023)**



#### 4 Auswirkungen von Freiflächen-PV-Anlagen auf planungsrelevante Arten

Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen einen großflächigen baulichen Eingriff in die Landschaft dar und können durch Bau, Anlage und Betrieb artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Tötung, Störung, Zerstörung / Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) verletzen.

Je nach Art, Größe und Ausgestaltung und insbesondere der Wahl der Ausgangsflächen und dem Unterwuchs können die Auswirkungen auf planungsrelevante Arten vermieden oder gemindert werden. In einigen Fällen können sogar positive Wirkungen auf die biologische Vielfalt und auf weitere Schutzgüter (Boden, Grundwasser, Mesoklima) entstehen.

Die Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf besonders geschützte Arten und Habitate werden seit der vermehrten Installation seit dem Jahr 2000 gut wissenschaftlich untersucht. Eine umfassende Zusammenstellung des damaligen Kenntnisstandes lieferte ein Forschungsprojekt der Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung (HERDEN et al. 2007) welches in den **BfN-Skripten 247** veröffentlicht ist. Hier wurden intensiv jegliche Wirkungen (z.B. Spiegelung, Lichtreflexe, Schallemissionen, Zerschneidungswirkungen, Beschattung, etc.) untersucht. In der Untersuchung wurden insgesamt geringe Auswirkungen auf Säugetiere, Vögel und Wirbellose festgestellt. In allen drei Artengruppen wurden auch förderliche Aspekte durch unterlassene Bodenbearbeitung, Düngung und fehlenden Biozideinsatz angenommen.

Aktuellere Handlungsempfehlungen und Leitfäden (z.B. DEMUTH & MAACK 2019, KNE 2021) nehmen die Erkenntnisse aus o.g. Studie auf und formulieren Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen. Einige der wichtigsten Eckpunkte seien hier aufgelistet:

- **Standortwahl:** Keine Planung auf naturschutzfachlich wertvollen Flächen (z.B. Mager- und Feuchtgrünland, Heiden, Brachen, Biotopverbundflächen, etc.); höchstes Aufwertungspotenzial besteht auf versiegelten Flächen, Intensiv-Acker und Intensiv-Grünland.
- **Modulaufstellung:** Ausreichend Freifläche einplanen (mind. 40 % der Gesamtfläche), Sonderstrukturen (Gewässer, Feuchtstellen, Magerrasen) freihalten, Mindestens 80 cm Abstand zwischen Modulunterkante und GOK., breiter Abstand zwischen den Modulreihen (mind. 3 m besonnte Streifen)
- **Zaunaufstellung:** Unauffälliges Zaundesign, Durchgängigkeit für Kleintiere gewährleisten, bei großen Parks Querungshilfen für Großsäuger, ggf. Bepflanzung zum Erhalt von Leitlinien und Biotopverbund.
- **Flächenmanagement:** Ansaat mit artenreichem Regionalsaatgut mit mind. 30 % Kräuteranteil, kein Einsatz von chem.-synth. Düngemitteln, kein Einsatz von Bioziden, Beweidung (z. B. durch Schafe) zur Pflege des Unterwuchses ist einer Mahd vorzuziehen
- **Artenschutzmaßnahmen:** Anlage von Sonderstrukturen (z.B. Steinhaufen, Gewässer, Totholz), Gezieltes Aushagern des Unterwuchses, Installation von Nisthilfen, u.a.

## 5 Wirkfaktoren der konkreten Planung

### 5.1 Baubedingte Faktoren

Bei dem Bau von Zäunen und bei der Aufstellung der Solarpanelen wird die Ackerfläche mit Maschinen befahren und großflächig überbaut. Bei einer Durchführung dieser Arbeiten zur Brutzeit von am Boden brütenden Vögeln kann es zu einer Zerstörung von Nestern mit Gelegen oder einer erheblichen Störung brütender oder Junge führender Vögel kommen.

Eine erhebliche Störung oder Beeinträchtigung umgebender Biotope ist durch die Vorbelastung mit landwirtschaftlicher Nutzung und Lage an einem Wohnhaus sowie entlang der Bahnstrecke nicht zu erwarten.

### 5.2 Anlagebedingte Faktoren

Die Einrichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geht mit einer Einzäunung des Geländes einher. Das bedeutet, dass einige große Säugetiere (z.B. Rehe, Damhirsche, Hasen, Füchse, Kaninchen, u.a.) diese Fläche nicht mehr betreten können. Für alle kleineren Tiere sowie für alle flugfähigen Vögel, Säugetiere und Insekten wird die Fläche weiterhin nutzbar sein. Unter Umständen kann der Ausschluss von Füchsen und anderen Prädatoren für einige Arten günstigere Habitatbedingungen schaffen.

Die Umwandlung von Ackerfläche in ein Photovoltaik-Feld kann bei einem Vorkommen mancher Feldvogelarten auch eine Verschlechterung bzw. Entwertung des Habitats bedeuten. Vögel, wie z.B. Kiebitze, die auf eine besonders gute Übersicht des Brutplatzes zum Schutz vor Prädatoren angewiesen sind, könnten das Photovoltaikfeld nicht mehr nutzen. Der Zaun und die Panele bieten Ansetzmöglichkeiten für Greifvögel, die die Eignung als Brutplatz für manche Arten entwerten können. Die Umwandlung von Acker in Dauergrünlandflächen unter den Panele führt auch zu einer Erhöhung des Humusgehalts, der Regenwurmdichte und wesentlich besseren Bedingungen für Insekten, Spinnen und Kleinsäuger. Diese Lebensgemeinschaften können zu einer Bereicherung von Habitaten anderer planungsrelevanter Arten, wie z.B. Fledermäusen, Schwalben, Greifvögeln, Eulen und insektenfressenden Singvögeln führen.

### 5.3 Betriebsbedingte Faktoren

Der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage verursacht kaum Emissionen oder Störreize. Die Flächen zwischen den Panele müssen regelmäßig freigeschnitten werden. Diese Art von Pflegeschnitten wird wahrscheinlich zwei bis dreimal im Jahr notwendig. Auch eine Beweidung, z.B. mit Rindern oder Schafen kann mit dem Betrieb einer Photovoltaik-Anlage einhergehen. Daneben werden ebenfalls in großen Abständen (z.B. jährlich) Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Panele notwendig. Die Auswirkungen dieser Arbeiten werden sich auf den Solarpark selbst beschränken und voraussichtlich keine Störwirkung auf benachbarte Biotope haben.



## 6 Fachinformationen

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

### 6.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster NRW

Im Umfeld des Vorhabens (~500 m) befinden sich drei schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (LANUV NRW 2023a).

**Tab. 1: Schutzwürdige Biotope im Umfeld des Vorhabens**

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4110-0174	Nonnenbach östlich Buldern	370 m nordöstlich	keine Angaben
BK-4110-0188	Feldgehölz in Hangenau südlich der Bahnlinie	450 m südwestlich	keine Angaben
BK-4110-0182	Feldgehölz südwestlich Appelhülsen	400 m westlich	keine Angaben

In den Gebietsmeldungen beider Biotope des Biotopkatasters NRW sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2023b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

### 6.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV 2023b, Internetabfrage vom 04.08.2023).

Im Umkreis von 500 m sind im @LINFOS-Fundortkataster keine Daten zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten angegeben. Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem @LINFOS hinzugezogen werden.

### 6.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q41101 (Senden)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015)

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- Hofstelle / Gebäude: Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhauffledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- Gartengelände / Obstwiesen: Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- Wald / Park / gehölzreiche Gärten: Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- offene (Acker-)Feldflur: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- Grünland: Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- Still- / Fließgewässer: Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- sporadische Nahrungsgäste: Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2023c).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q41101 (Senden). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 33 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturell nur wenige im Planbereich auftreten können (siehe Tab. 2).

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

**Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q41101 (Senden)**

LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
<b>Säugetiere</b>					
1.	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	G	
2.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G	
<b>Vögel</b>					
1.	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U	
2.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U↓	
3.	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Rast/Wintervorkommen	U	
4.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	U	
5.	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G	
6.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U↓	
7.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	
8.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	S	
9.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U	
10.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S	
11.	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U	
12.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U↓	
13.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G	
14.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U	
15.	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Brutvorkommen	G	
16.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	U	
17.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	
18.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	
19.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	
20.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G	
21.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	
22.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U	
23.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U	
24.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	
25.	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Brutvorkommen	G	
26.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	
27.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	
28.	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	U	
29.	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Brutvorkommen	G	
30.	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	S	
<b>Amphibien</b>					
1.	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Art vorhanden	U	

Quelle: LANUV NRW 2023c (verändert)

G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt

ATL = atlantische Region, KON = kontinentale Region

## 7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

### 7.1.1 Brutvögel der offenen Agrarlandschaft

Die Planung nimmt ausschließlich intensiv genutzte Ackerfläche in Anspruch. Die Fläche wird regelmäßig, auch zur Brutzeit, bearbeitet. Sie wird mit Gülle gedüngt und mit Herbiziden und Fungiziden behandelt. Dennoch können auf solchen Flächen einige am Boden brütende Feldvogelarten, wie z.B. Feldlerchen, Kiebitze, Rebhühner und Wachteln vorkommen.

Für die betroffene Fläche liegen aus der Datenrecherche keine Hinweise für Vorkommen von am Boden brütenden Feldvogelarten vor. Auf der großen Ackerfläche „Feldkamp“, ca. 300 m nordwestlich Richtung Nonnenbach kam nach Daten des Vogelbeobachterportals ornitho.de zumindest im Jahr 2017 ein Paar Kiebitze vor. Dieser Schlag hat eine Größe von über 16 Hektar und ist aufgrund des großen Abstands zu hohen Vertikalstrukturen als Habitat für die Offenlandart Kiebitz geeignet. Der Eingriffsbereich mit der Größe von 3 Hektar ist dagegen nur 120 m breit und 300 m lang und darüber hinaus im Norden und Süden von hohen Vertikalstrukturen umgeben. Insbesondere die Nähe zu dem südlich angrenzenden Wald verhindert für die Fläche eine Eignung als Bruthabitat für Kiebitze.

**Ein Brutvorkommen von Kiebitzen auf der betroffenen Fläche kann aus Mangel an Hinweisen und aufgrund der unzureichenden Habitateignung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.**

Da die Daten aus den öffentlichen Fundortkatastern und sonstigen Meldestellen äußerst unvollständig sind, kann alleine aus diesen Hinweisen kein Ausschluss von Vorkommen planungsrelevanter Arten abgeleitet werden. Weniger auffällige Arten als Kiebitze, wie z.B. Rebhuhn und Wachtel werden weniger oft wahrgenommen und gemeldet. Diese Arten brüten in dichter Vegetation und tolerieren nähere Abstände zu Vertikalstrukturen. Im Rahmen der vorliegenden Potenzialabschätzung können demnach **Vorkommen von Rebhühnern und Wachteln auf der Fläche nicht sicher ausgeschlossen werden.**

Die Einrichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage muss nicht zwangsläufig eine negative Beeinträchtigung für die dort vorkommenden Feldvogelarten bedeuten. Der überragende Vorteil der Umwandlung von Ackerfläche in Photovoltaikanlagen besteht darin, dass diese Flächen nicht mehr mit Düngemitteln und Bioziden behandelt werden. Je nach Art der Bewirtschaftung können somit großflächig extensiv genutzte Flächen entstehen, die eine höhere Biodiversität und Insektdichte als Ackerflächen aufweisen. Eine Besiedelung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch Feldvögel ist in vielen Beispielen bewiesen (z.B. BNE 2019).

Zur Vermeidung des Tatbestands der Schädigung nach § 44 BNatSchG ist darauf zu achten, dass die ökologische Funktion der großen Ackerfläche als **Fortpflanzungsstätte von Rebhühnern und Wachteln** erhalten bleibt. Zu diesem Zweck sind eine Reihe von Vorgaben der **naturnahen Gestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen** (s. Kap. 4) einzuhalten. Insbesondere eine maßvolle Bedeckung der Fläche mit Modulen von maximal 50 % der Fläche, eine Mindesthöhe der Module von 80 cm über GOK und ausreichende Abstände zwischen den Modulen (mind. 3 m), so dass besonnte Bereiche zwischen den Modulen verbleiben, sind wichtige Parameter, um die Fläche als Habitat für Feldvögel zu erhalten (s. Kap. 8.2).

Zur Vermeidung des Tatbestands der Tötung nach § 44 BNatSchG muss eine Zerstörung von bebrüteten Gelegen ausgeschlossen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Jahr der Bauarbeiten Feldvögel, wie Fasane oder Schafstelzen, möglicherweise auch die planungsrelevanten Arten Rebhuhn oder Wachtel auf den beanspruchten Flächen ein Brutrevier gründen. Wenn Bauarbeiten zum Zaunbau oder Installation der Panels im Nestbereich oder unmittelbarer Nähe zum Nest stattfinden, besteht die Gefahr der Zerstörung von Gelegen, der Tötung von nicht



flüggen Jungvögeln oder einer störungsbedingten Brutaufgabe. Dies lässt sich durch einen **Bauzeite****ausschluss für die Hauptbrutzeit von Feldvögeln vom 1. April bis 15. August** sicherstellen. Sollte ein Baubeginn außerhalb der Brutzeit aus terminlichen Gründen unumgebar sein, kann eine **ökologische Baubegleitung** inklusive einer geeigneten Flächenvorbereitung und ggf. der Anlage von Ausweichhabitaten sicherstellen, dass es zu keiner direkten Beeinträchtigung des Brutgeschehens kommt (vgl. Kap. 8.1).

**Tab. 3: Verbotstatbestände für Offenlandarten**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Bauzeite	ausschluss von 1. April – 15. August, also nur vom 16. August bis 31. März
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Naturnahe Gestaltung der Freiflächen Photovoltaikanlage gem. UNB Kreis Coesfeld (2023)	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**7.1.2 Nahrungsgäste**

Neben Arten, die potenziell im Eingriffsbereich vorkommen können, kommen in der nahen Umgebung auch einige weitere Arten vor, die die Ackerfläche sporadisch bis regelmäßig nutzen. Dies betrifft aus der Artgruppe der Vögel z.B. die Arten Graureiher, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschwalbe, Rohrweihen, Steinkäuze oder Turmfalken.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 14. Juli traten deutliche Hinweise für ein Brutrevier von Mäusebussarden in dem südlich angrenzenden Wald auf. Der geplante Solarpark kann durch viele Anzitmöglichkeiten über extensiv genutztem Grünland sehr günstige Bedingungen zur Jagd auf Käfer, Regenwürmer und Mäuse erwirken. Insgesamt ist mit einer Erhöhung der Insektdichte und einer permanenten Verfügbarkeit dieser Organismen zu rechnen. Von dieser Umwandlung würden neben den Vögeln auch Fledermäuse profitieren, die nachts über den Flächen des Solarparks vermehrt nach Insekten jagen werden. Auch für Amphibien und Reptilien kann die Fläche ein Nahrungshabitat darstellen.

Die Verbesserung gegenüber der bestehenden Ackerfläche setzt voraus, dass die Fläche der Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst beweidet wird. Der **Einsatz von Pestiziden, Herbiziden und Dünger hat selbstverständlich zu unterbleiben**. Ein ausreichend großer Abstand zwischen den Pane

len und zum Zaun ist wichtig, um den Pflanzen genügend Licht zum Wachsen und den Insekten ausreichende Habitatbedingungen zu geben. Zusätzlich zu den beweideten Grünflächen unter den Pane

len könnten ohne großen Aufwand **weitere Strukturelemente** (z.B. Kleingewässer, Altgrasstreifen, Stein- oder Gehölzhaufen) zur weiteren Erhöhung der Kleintiervielfalt und -dichte hinzugefügt werden. Bei einer naturnahen Gestaltung in Anlehnung an z.B. KNE (2021) bzw. den Vorgaben des Kreises Coesfeld (UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE DES KREISES COESFELD 2023) sind keine negativen Auswirkungen auf be-

nachbart vorkommende Arten zu erwarten.

## 8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

### 8.1 Bauzeitenregelung (Beginn Erschließungsarbeiten außerhalb 01.04. bis 15.08.)

Auf der überplanten Ackerfläche kann es durch Erschließungsarbeiten während der Brutzeit von Offenlandarten zu einer Zerstörung von Gelegen oder zu baubedingten Störungen kommen, die zur Aufgabe einer möglicherweise begonnenen Brut führen können. Ebenso können in benachbarten Biotopen vorkommende Arten (z.B. Baumpieper am Waldrand) empfindlich gestört werden.

Durch einen Beginn der **Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutzeit** von Feldvögeln (Anfang April bis Mitte August) oder für den Fall, dass die Erschließungsarbeiten vor der Brutzeit beginnen und bis in die Brutzeit fortgeführt werden, kann dieser Artenschutzrechtliche Konflikt vermieden werden.

Sollte die Durchführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit von Feldvogelarten (vom 1. April bis 15. August) unumgänglich sein, kann eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung mit einer Vorlaufzeit von mindestens 4 Wochen vor Baubeginn feststellen, ob Brutvorkommen von Ackervögeln auf der Fläche vorhanden sind. In Abhängigkeit vom Ergebnis der Begehungen können Zeiträume für einen Beginn der Bauarbeiten festgelegt werden.

### 8.2 Naturnahe Gestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlage

Die Umwandlung von intensiv gedüngten und mit chemischen Bioziden behandelten Ackerflächen in eine Freiflächenphotovoltaikanlage hat große Potenziale für eine Verbesserung der Nahrungsgrundlage für die in der Umgebung vorkommenden Arten (z.B. Greifvögel, Eulen, Reptilien und Amphibien). Ebenso ist eine (Weiter-)Besiedlung durch einige Feldvogelarten bei einer naturnahen Gestaltung möglich. **Bei Umsetzung der Basisvorgaben für eine naturnahe Gestaltung wird das Schädigungsverbot nach § 44 BNatSchG für potenziell vorkommende Feldvogelarten nicht verletzt.**

Folgende Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität sind mindestens umzusetzen (UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE DES KREISES COESFELD 2023):

- Einplanung von ausreichend Freiflächen zwischen den Modulreihen und zum Rand (> 50 % der Gesamtfläche)
- Abstand der Modul-Unterkante zur Geländeoberkante von mindestens 80 cm und max. Höhe der Oberkanten von 3,5 m
- Reihenabstand zwischen den Modultischen von mindestens 3 m, so dass besonnte Streifen zwischen den Modulreihen entstehen
- Erhalt bestehender Gehölze und Biotopstrukturen inklusive Pufferzonen und Kronentraufbereichen
- Einsaat von standortheimischen Grünlandarten (Gräser und Kräuter) unter den PV-Modulen
- Bewirtschaftung der Flächen als artenreiches Extensivgrünland: Beweidung (max. 0,3 GVE/ha) oder Mahd (zweimal jährlich ab 15. Juni und 1. September, Kein Mulchen sondern Abfuhr des Mahdguts nach 1-2 Tagen)



- kein Einsatz von (synthetischen) Düngern, keine Herbizide und Pestizide, keine Modulreinigung mit chemischen Reinigungsmitteln
- Eingrünung außerhalb der Einfriedung durch eine mind. 3-reihige Hecke (mind. 5 m Breite) aus standortgerechten Gehölzen

## 9 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass für die "Einrichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Nottuln-Appelhülsen" bei Beachtung der nachstehenden, Konflikt mindernden Maßnahmen:

- **Bauzeitenregelung (Beginn Erschließungsarbeiten außerhalb 01.04. bis 15.08.)**
- **Naturnahe Gestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlage**

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSCHG verstoßen wird.

Für die Artgruppe der am Boden brütenden Feldvogelarten wird ein **artenschutzrechtliches Protokoll** erstellt (siehe Anhang).

## 10 Literatur

- BNE – Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Berlin.
- DEMUTH, B. & A. MAACK (2019): Klima- und Naturschutz Hand in Hand. Ein Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros. Heft 6. Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz. Herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz und Stefan Heiland. Bonn.
- DO-G (DEUTSCHE ORNITHOLOGEN-GESELLSCHAFT) & DDA (DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN) (2011): Positionspaper zur aktuellen Bestandssituation der Vögel der Agrarlandschaft. [http://www.dda-web.de/downloads/texts/positionspapier\\_agrarvoegel\\_dda\\_dog.pdf](http://www.dda-web.de/downloads/texts/positionspapier_agrarvoegel_dda_dog.pdf) (online verfügbar, zuletzt abgerufen am 08.01.2017).
- HERDEN, C., RASSMUS, J & B. GHARADJEDAGHI (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN – Skripten 247. Bonn.
- GEOBASIS NRW (2019): Geoportal.NRW. <https://www.geoportal.nrw/aktuelles> (abgerufen am 04.08.2023).
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung - Online verfügbar unter: [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf). Stand: 15.12.2015.
- KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2021): Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen. Übersicht und Hinweise zur Gestaltung. Stand: 14.09.2021. Berlin.
- KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2006): KNE-Antwort 85\_Ökologische Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen mit Fokus Zauneidechse und Feldlerche. Online verfügbar unter: <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/85-oekologische-auswirkungen-pv-freiflaechenanlage-zauneidechse-feldlerche/>. Stand: 09.12.2016
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANUV NRW (2023a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (04.08.2023).
- LANUV NRW (2023b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen am 04.08.2023).
- LANUV NRW (2023c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (04.08.2023).
- LANUV NRW (2023d): Naturschutz-Fachinformationssystem „Planungsrelevante Arten“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (abgerufen am 04.08.2023)
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei

Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf.

PESCHEL T., Marchand, M., Hauke, J. (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Untersuchung zum Einfluss der Photovoltaik auf die Artenvielfalt. BNE (Bundesverband Neue Energiewirtschaft) e.V. (Hrsg.).

[https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119\\_bne\\_Studie\\_Solarparks\\_Gewinne\\_fuer\\_die\\_Biodiversitaet\\_online.pdf](https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf)

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDTFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57. Hilpoltstein.

UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE DES KREISES COESFELD (2023): Naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung von Freiflächenphotovoltaikanlagen / Basisvorgaben für eine naturverträgliche, eingriffsneutrale FFPV, März 2023. (unveröffentlicht).

#### Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(D. Krämer)

Dipl.-Landschaftsökologe



## 11 Anhang

### 11.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

#### 11.1.1 Bodenbrütende Feldvogelarten (z.B. Jagdfasan, Rebhuhn, Schafstelze, Wachtel)

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b>			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Bodenbrütende Feldvogelarten (z.B. Jagdfasan ( <i>Phasianus colchicus</i> ), Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> ), Schafstelze ( <i>Motacilla flava</i> ), Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> ))			
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: */*/2IV Kat.: */*/2S/2  <b>Messtischblatt</b> <b>Q 41101 (Senden)</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• atlantische Region: G/G/S/U</li> <li>• kontinentale Region: G/G/S/U</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- A günstig / hervorragend</li> <li>- B günstig / gut</li> <li>- C ungünstig / mittel-schlecht</li> </ul>	
- G (günstig)			
- U (ungünstig-unzureichend)	x		
- S (ungünstig-schlecht)	x		
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen planungsrelevanter Feldvogelarten auf der Fläche sind nicht wahrscheinlich, aber auch nicht auszuschließen</li> <li>• Es können auch nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten, wie Fasane oder Schafstelzen auf der Ackerfläche mit Fortpflanzungsstätten vorkommen</li> <li>• Bei Baumaßnahmen zur Brutzeit (1. April – 15. August) besteht die Gefahr der Zerstörung von Gelegen oder einer störungsbedingten Brutaufgabe</li> <li>• Ohne die Einhaltung der Vorgaben zu einer naturverträglichen Gestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann die Fläche nicht mehr von Feldvogelarten besiedelt werden und somit das Schädigungsverbot nach § 44 BNatSchG verletzt werden</li> </ul>			



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
<p><b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe:</b> Bodenbrütende Feldvogelarten (z.B. Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>))</p>		
<p><b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b></p>		
<p>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.                      Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baubeginn außerhalb der Brutzeit (April bis Mitte August), wenn ein kontinuierlicher Baubetrieb gewährleistet ist, sonst Bauzeit außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 15. August bis 31. März</li> </ul>		
<p>Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturverträgliche Gestaltung des Solarparks insbesondere durch:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einplanung von ausreichend Freiflächen zwischen den Modulreihen und zum Rand (&gt; 50 % der Gesamtfläche)</li> <li>• Abstand der Modul-Unterkante zur Geländeoberkante von mindestens 80 cm und max. Höhe der Oberkanten von 3,5 m</li> <li>• Reihenabstand zwischen den Modulreihen mindestens 3 m, so dass besonnte Streifen zwischen den Modulreihen entstehen</li> </ul> </li> </ul>		
<p>Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>		
<p><b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)</p>		
<p>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</p>		
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
<p><b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</p>		
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p>		